

Art. 1 – Name und Sitz

Das *Osteuropa-Forum Basel (OFB)* – 2005 gegründet unter dem Namen „Freundes- und Förderkreis Osteuropa“ – ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung zwischen der Wissenschaft und der Öffentlichkeit und unterstützt die Forschung, die Lehre und besondere Projekte im Bereich der Geschichte und Kulturen Osteuropas.

Art. 3 – Massnahmen

Zur Verwirklichung seiner Ziele

- setzt sich der Verein für Aktivitäten und Projekte ein, die die Geschichte und Kulturen Osteuropas der Öffentlichkeit vermitteln (z.B. Ausstellungen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Beiträge in Medien);
- unterstützt der Verein Forschungsprojekte, die sich mit der Geschichte und den Kulturen Osteuropas befassen;
- unterstützt der Verein Forschungsprojekte, die das Ziel haben, die Beziehungsgeschichte zwischen Basel, der Schweiz und Osteuropa aufzuarbeiten;
- hilft der Verein mit, das Lehrangebot im Bereich der Osteuropa-Studien, der Osteuropäischen Geschichte wie der Slavistik an der Universität Basel zu erweitern;
- fördert der Verein das Verständnis für aktuelle Fragen, die sich in Ländern Osteuropas stellen.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen einverstanden erklärt und jährlich einen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 5 – Mittel

Zur Finanzierung seiner Ziele

- stehen dem Verein die Mitglieder- und Gönnerbeiträge zur Verfügung;
- bemüht sich der Verein um Spenden und Drittmittel.

Art. 6 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die RechnungsrevisorInnen.

Art. 7 – Mitgliederversammlung

a) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen.

Sie entscheidet insbesondere über:

- Statutenänderungen;
- Höhe des Mitgliederbeitrages;
- Auflösung des Vereins.

Sie genehmigt:

- Jahresbericht

- Jahresrechnung
- Jahresprogramm

Sie wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Präsidentin oder den Präsidenten
- die RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung berät nur über traktandierte Geschäfte. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

b) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie findet immer im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Anlass. Mit der Einladung verschickt der Vorstand die Traktanden. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

c) Abstimmungen:

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jede anwesende natürliche und jede juristische Person verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Nicht anwesende Personen können keine Stimme abgeben. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 8 – Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und konkretisiert die grundsätzlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

a) Kompetenzen:

Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

- Jahresprogramm
- Finanzplan und Budget
- Aktionen
- Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

b) Partizipation:

Vereinsmitglieder können auf Wunsch eine Einladung zur Vorstandssitzung erhalten. Sie können an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 9 – RevisorInnen

Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10 – Verwendung von Reinertrag und Vermögen

Ein allfälliger Reinertrag darf nicht ausgeschüttet werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die ähnliche Ziele verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2005 angenommen.

Die Namensänderung in „Osteuropa-Forum Basel“ wurde von der Mitgliederversammlung (GV) vom 16.03.2010 gutgeheissen.